

► Leserfrage

Nr. 475 GOÄ für die Kontrolle einer Baclofenpumpe

| FRAGE: *Kann die Programmierung einer Baclofenpumpe abgerechnet werden und wenn ja, mit welcher Ziffer? |*

ANTWORT: Bei der Kontrolle einer implantierten Baclofenpumpe inkl. telemetrischer Auslesung der Pumpe, Festlegung der Dosierung und Neuprogrammierung sowie Auffüllung des Medikamentenreservoirs kann Nr. 475 GOÄ (Überwachung einer kontinuierlichen Spinalanästhesie ..., je Tag) zum Ansatz kommen. Für die alleinige Neuprogrammierung einer implantierten Pumpe ggf. Nr. 661 GOÄ (Impulsanalyse und EKG zur Überwachung eines implantierten Schrittmachers) analog.

► Leserforum

Stentgraftausmessung bei Bauchortenaneurysma mit Nr. 2562 GOÄ analog?

| FRAGE: *„Es geht um die Nr. 2562 GOÄ, die ich analog für die Stentgraftausmessung bei Bauchortenaneurysma genommen habe. Dies wurde mir während einer Fortbildung geraten, jetzt aber von einer Kasse beanstandet.“ |*

ANTWORT: Es verwundert zunächst nicht, dass Nr. 2562 GOÄ in analoger Anwendung für die Stentgraftmessung beanstandet wurde. Die Ziffer wurde häufig für diverse intraoperative Messverfahren angewandt, u. a. im Rahmen der Endoprothetik. Hierzu gibt es auch ein Urteil des BGH vom 21.01.2010 (Az. III ZR 147/09). Anlass war hier jedoch ein intraoperativer Einsatz der Navigationstechnik. Bei der computerunterstützten Navigation während der Operation handelte es sich nach Auffassung des BGH um eine besondere Ausführung einer anderen ärztlichen Leistung, die bereits nach § 4 Abs. 2 GOÄ mit der Hauptleistung abgegolten sei. Im von Ihnen beschriebenen Fall greift diese Argumentation jedoch nicht, da die Leistung, wie aus der uns vorliegenden Rechnung ersichtlich, präoperativ am Vortag des Eingriffs erfolgte. Der Vorgang ist eigentlich eine multiplanare Rekonstruktion eines Angio-CTs, wobei ein vorliegender Datensatz nachbearbeitet wird, mit Erzeugung einer 3D-Bildrekonstruktion. In einem Urteil des Landgerichts (LG) Wiesbaden vom 18.05.2016 (Az. 5 O 113/3) wurde z. B. dem Ansatz der Nr. 2562 GOÄ analog für präoperative anatomische Vorausberechnungen im Rahmen einer Wirbelsäulenoperation stattgegeben. Da es sich im vorliegenden Fall um die Rekonstruktion auf Basis von CT-Leistungen handelt, wäre aus unserer Sicht hier eigentlich Nr. 5377 GOÄ (Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion) sachgerechter und auch durchsetzbar. Diese Leistung ist allerdings mit 46,43 Euro deutlich niedriger bewertet als die Nr. 2562, die beim 2,3-fachen Satz mit knapp 302 Euro zu Buche schlägt.

PRAXISTIPP | Versuchen Sie, die Erstattung der Leistung mit o. a. Argumentation und dem Urteil des LG Wiesbaden zu entkräften. Details zu beiden Urteilen finden Sie unter www.de/cb > Archiv > CB 02/2017, Seite 17 und CB 04/2010, Seite 3.

Für die alleinige
Neuprogrammierung
Nr. 661 GOÄ analog

Beanstandung nicht
verwunderlich,
Gegenargumente
trotzdem nutzen



ARCHIV

www.de/cb